Kreis = Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths = Amtes Thorn.

No. 7. Freitag, den 13ten Februar 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amtes.

Die Allerhöchsten Orts befohlenen eintägigen Uebungen der Landwehr, werden in diesem Kreise an folgenden Orten und Tagen stattfinden: No. 33. JN. 789.

Stadt Thorn.	Schloß Birglau.
den 5. April 1835	den 12. April 1835
—10. Mai —	— 17. Mai —
—14. Juni —	— 21. Juni —
—12. Juli —	— 19. Juli —
— 9. August —	— 16. August —
— 6. September	— 13. September
— 4. Oktober —	— 11. Oktober —
— 1. November	— 8. November
—29. November	
Stadt Culmsee.	**Erbpachtsgut Seyde.**
den 26. April 1835	den 3. Mai 1835
— 24. Mai —	— 31. Mai —
— 28. Juni —	— 5. Juli —
— 26. Juli —	— 2. August —
— 23. August —	— 30. August —
— 20. September	— 27. September
— 18. Oktober —	— 25. Oktober —
— 15. November	— 22. November

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände ersuche ich ergebenst, die Landwehrmänner 1. und 2. Aufgebots so wie die Kriegs = Reservisten, hiemit genau bekannt zu machen und in Befolgung der im Amtsblatt Nro. 6 Pag. 29 abgedruckten Verfügung der Königl. Regierung vom 29. v. M. darauf zu halten, daß dieselben den monatlichen eintägigen Kompagnie = Versammlungen und den sonntäglichen Schießübungen beiwohnen. Es ist denselben in Erinnerung zu bringen, daß das Ausbleiben ohne dringende Ursache Bestrafung nach sich zieht und daß triftige Abhaltungsgründe vor dem Zusammentritt der Kompagnie anzuzeigen sind.

In Absicht der dieserhalb von den Ortsbehörden zu ertheilenden Bescheinigungen bringe ich die genaue Befolgung meiner Verfügung vom 23. Juli v. J. Kreisblatt Nro. 22 in Erinnerung und erwarte, daß Fälle wie sie im vergangenen Jahre stattgefunden, nicht wieder vorkommen werden.

Thorn, den 10. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 34. JN. 738. Da in der, meiner Verfügung vom 23. Decbr. pr. im Kreisblatt No. 44 angefügten Repartition der Landarmen-Beiträge für die Kämmerei-Ortschaften irrthümlich die Hebammen-Instituts-Beiträge ausgelassen sind, diese Repartition auch unter Verhoffen höherer Genehmigung vom hiesigen Magistrat nach einem neuen Vertheilungs-Maaßstab angefertigt ist, die hohe Königl. Regierung aber entschieden hat, daß der fixirte Beitrag der Kämmerei-Ortschaften von 271 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. jährlich, nach den bisherigen Prinzipien subrepartirt und eingezogen werden soll, so wird die erwähnte, in Nro. 44 des Kreisblatts pro 1834 abgedruckte Repartition für die Kämmerei-Ortschaften hiedurch für ungültig erklärt, und werden Letztere aufgefordert die Landarmen- und Hebammen-Beiträge laut nachstehender anderweitigen, den bisherigen Grundsätzen gemäß gefertigten Repartition binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution an die hiesige Kämmerei-Kasse abzuführen.

Thorn, den 11. Februar 1835. Der Landrath v. Besser.

Subrepartition

der

von den Kämmerei-Ortschaften der Stadt Thorn für das Jahr 1835 aufzubringenden Landarmen- und Hebammen-Instituts-Beiträge im Betrage von 271 Rtlr. 9 sgr. 4 pf.

	Rt.	sg.	pf.
Vorw. Schloß Birglau	3	25	8
Vorw. Lubianken . .	—	18	10
D. Birglau excl. Probst.	4	17	7
D. Groß Bösendorff .	7	15	1
D. Klein Bösendorff .	7	27	8
D. Borowno . . .	2	8	9
D. Czarnowo excl. Probst.	14	17	9
Vorw. Gostkowo . .	3	10	—
Vorw. Gremboczyn .	2	27	7
D. Gremboczyn excl. Pfr.	7	15	—
Neusaßerei Gremboczyn	1	7	6
D. Gurske u. Alt Thorn	22	24	9
D. Guttau	10	3	3
V. Kielbaszyn excl. Probst.	2	8	9
Windmühle daselbst . .	—	6	3
D. Korryt	1	13	9
D. Leibitsch	6	10	8
Vorw. Leszcz	2	27	7
Schäferei Chorab . .	—	6	3
Erlkrug bei Chorab . .	—	6	3
Vorw. Lissomitz . . .	2	21	4
D. Lonzyn excl. Probst.	7	2	7
Vorw. Lonzynek . . .	1	13	10
Vorw. Lulkau . . .	3	16	4
Vorw. Mlewiec . . .	1	7	6

	Rt.	sg.	pf.
Neusaßerei Mlewiec .	1	1	3
D. Mlewo	6	28	5
D. Mocker	17	18	5
D. Neubruch . . .	4	17	7
V. Orzechowo excl. Probst.	3	10	—
D. Neu Pensau . .	5	29	3
D. Alt Pensau . .	7	12	—
V. Papau u. Kleefelde	2	8	9
D. Papau excl. Probst.	7	9	7
Freischulzerei Papau .	—	24	5
Vorw. Przysiek . .	2	27	7
Krug Schwarzloch . .	—	18	10
D. Renczkau . . .	15	17	3
D. Rogowko . . .	6	10	8
D. Rogowo	7	12	—
D. Rossgarten . . .	2	18	3
D. Schwarzbruch . .	14	5	3
D. Silbersdorff . .	7	4	9
D. Swierczyn . . .	1	2	11
Vorw. Rosenberg . .	1	6	—
Vorw. Richnau . . .	4	5	1
Vorw. Seyde . . .	1	26	4
D. Stanislawken . .	3	25	8
D. Toporzysko . . .	6	23	3

	Rt.	sg.	pf.
Vorw. Toporzysko .	—	25	—
Sandkrug Toporzysko	—	—	—
Waldetabl. Steinorth .	—	12	7
Vorw. Wengorzyn .	1	26	4
D. Ziegelwiese . . .	4	17	7
Vorw. Sierocko . .	2	27	7
Vorw. Schmoln incl. Gursker Werder .	1	7	6
Vorw. Weisshoff . .	2	8	9
Vorw. Rothwasser .	—	6	3
Rösnersche Vorwerk .	—	12	6
Wyszowker Kämpe .	—	6	3
Mühle Barbarken . .	—	18	11
Mühle Olesiek . . .	—	12	5
Mühle Pachur . . .	—	6	3
Wolfs-Mühle . . .	—	6	3
Okraszyner Kämpe .	—	6	3
Milcherei Krowienic .	—	18	11
Neusaßerei Smolnik .	—	6	3
Gursker Anwachs . .	—	12	5
Jankower Kämpe . .	—	6	3
Przysieker Anwachs .	—	6	3
Krug Zasdrosc . . .	—	6	3
Krug Zalsieboze . .	—	12	5
Alt Thorner Kämpe .	—	6	2

No. 35. JN. 634. Es kommt häufig der Fall vor, daß die Anmeldung der polnischen Flüchtlinge unterbleibt und daß der Aufenthaltswechsel der schon im Kreise verhandenen Flüchtlinge mir nicht angezeigt wird.

Ich bringe demnach meine diesfällige Verfügung vom 5. März v. J. Kreisblatt Nro. 3 in Erinnerung, und bemerke, daß jeder Uebertretungsfall der zu meiner Kenntniß kommt, nach den Bestimmungen jener Verfügung geahndet werden wird.

Thorn, den 10. Februar 1835. Der Landrath v. Besser.

In Beziehung auf diejenigen Ausländer, welche eine Uebersiedelung nach Polen beabsichtigen, hat der Administrations-Rath des Königreichs Polen nachstehende Bestimmungen getroffen: No. 36. JN. 863.

1) Ein jeder Ausländer, welcher sich nach dem Königreich Polen übersiedeln will, muß sich zuvor an den in Warschau sich aufhaltenden Gesandten, Residenten oder Agenten seines Vaterlandes wenden und nachweisen, ob er Handwerker, Fabrikant oder Ackersmann ist, wie viel Vermögen er besitzt, aus wie viel Personen seine Familie besteht, ob er in einer Stadt oder einem Dorfe sich niederlassen will, und zugleich eine Bescheinigung über die von seiner vorgesetzten Provinzialbehörde empfangenen Erlaubniß zur Auswanderung, so wie über seine unbescholtene Führung, beibringen.

2) Die Ertheilung der Pässe erfolgt Seitens der polnischen Behörde nicht eher, als bis der Ansiedelungs-Antrag für zulässig erkannt worden ist.

3) Vorstehende Bestimmungen finden hauptsächlich bei denjenigen Individuen Anwendung, welche sich als Kolonisten in polnischen Städten oder Nationalgütern niederzulassen beabsichtigen, wogegen diejenigen, welche eine Niederlassung auf Privatgütern unternehmen wollen, sich mit den Privat-Eigenthümern in Unterhandlungen einlassen können, wenn sie nur der Staatsbehörde anzeigen, wo sie sich niederzulassen wünschen, und ein Attest der freien Auswanderung und der moralischen Führung beibringen.

4) Ein mit der nöthigen Genehmigung nach Polen gehender Auswanderer muß sodann zuerst sich nach Warschau begeben und im Büreau der Kommission des Innern gestellen, welche ihn mit der erforderlichen Information versehen und an den Bestimmungsort weisen wird. Diejenigen Auswanderer, welche eine Niederlassung auf Nationalgütern beabsichtigen, melden sich dagegen bei der Regierungs-Kommission des Schatzes.

5) Kein Kolonist darf von Seiten der polnischen Regierung Erstattung der Reisekosten oder sonstige Hilfsleistungen erwarten, außer freier Durchführung ihrer Geräthschaften über die Grenze, und mit Ausnahme einer 6jährigen Befreiung von allen Militairdiensten, öffentlichen Lasten und Abgaben.

6) Wer nicht wenigstens 100 rheinische Gulden im Vermögen besitzt, erhält in den Nationalgütern keine Ländereien, und wer nicht wenigstens 400 rheinische Gulden besitzt, kann nur Häusler nicht Ackersmann sein. Die Ländereien werden nach Verhältniß der Fonds verliehen, und soll die kleinste Ackerbesitzung eine magdeburg. Hufe, die Häuslerbesitzung aber 5 magdeburgische Morgen betragen, worüber eine gerichtliche Verschreibung ausgefertigt wird.

Die Wohllöbl. Polizei- und Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, denjenigen Eingesessenen des Kreises, welche sich zur Auswanderung nach Polen melden sollten, mit vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen, damit sie in Zeiten die nöthigen Schritte zur Erreichung des Zweckes thun und einer sie sonst unvermeidlich treffenden Zurückweisung von der Grenze entgehen.

Thorn, den 11. Februar 1835.

Der Landrath v. Besser.

Da die von dem Lizitanten bei dem Verkauf des massiven Brauhauses nebst Darre und des Backhauses am vormaligen Kloster zu Podgurz seiner Seits aufgestellten Bedingungen von der Gemeinde und dem Kirchen-Vorstande nicht genehmigt worden sind, so ist No. 37. JN. 715.

höhern Orts die anderweite Lizitation dieser Gebäude angeordnet worden. Ich habe dazu einen Termin auf

den 28sten Februar d. J.

in meinem Büreau angesetzt, und indem ich zahlungsfähige Käufer dazu einlade, bemerke ich, daß das Brauhaus nebst Darre auf 91 Rthlr. 7 Sgr. und das Backhaus auf 26 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt ist, und die diesfällige Taxe, so wie die Lizitations-Bedingungen täglich in meiner Registratur eingesehen werden können.

Thorn, den 10. Februar 1835. Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da im vorigen Jahre noch häufig Fälle vorgekommen sind, daß sich Landwehr-Männer über ihr Ausbleiben von den Sonntags-Uebungen durch Atteste legitimirt haben, denen zur Beglaubigung ihrer Richtigkeit das Orts-Polizei-Siegel fehlte, so sehe ich mich veranlaßt, hiermit zu erklären, daß dergleichen mangelhafte Atteste für die Folge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gleichzeitig erlaube ich mir die resp. Ortsbehörden darauf aufmerksam zu machen, wie nur Krankheit und dringende Geschäfte von den Sonntags-Uebungen befreien können, unter letzteren aber keinesweges solche zu verstehen sind, die füglich auf einen anderen Tag hätten verlegt werden können, so wie überhaupt diese niemals an den Tagen der halbjährigen Revision im April und Oktober, eben so wenig aber auch an zweien auf einander folgenden Uebungs-Sonntagen von der Theilnahme befreien können.

Zyglond, den 7. Februar 1835. v. d. Lancken,
Kapitain und Compagnieführer.

Da in dem, den 31. v. M. zur Verpachtung des hiesigen Amts-Kruges angestandenen Lizitations-Termine, Niemand erschienen war, so habe ich zu diesem Zwecke einen anderweiten Termin auf den 21. Februar in der hiesigen Amtsstube angesetzt, zu welchem ich Bietungslustige hiedurch einlade. Schloß Gollub, den 4. Februar 1835.

Der Domainen-Rent-Meister Cartheiser.

Privat-Anzeigen.

Mit Schulkenntnissen versehene junge Leute, welche Lust haben die Schreiberei zu erlernen, finden dazu Gelegenheit bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt in Thorn.

Berichtigung.

In Nro. 6 des Kreisblatts, Seite 15, Zeile 14 von unten, statt merkenswerthem Eifer, — „anerkennungswerthem Eifer."

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 4. bis 11. Februar.		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	40	36	25	20	35	13⅓	120	750	14	120	5	4½	66	2½	2	2½	2
mittler Sorte	nach sg	—	32½	20	18	32½	—	110	600	—	—	4	—	55	2⅓	—	2⅓	1½

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn,